

Rechtsprechung

Rechtssachenbeschreibung

Nationale Kennung: VSL I Cp 4405/2010

Mitgliedstaat: Slowenien

Gebräuchliche Bezeichnung:link

Art des Beschlusses: Sonstiges

Beschlussdatum: 30/03/2011

Gericht: Višje sodišče v Ljubljani

Betreff:

Kläger:

Beklagter:

Schlagworte:

Artikel der Richtlinie

Package Travel Directive, [Article 1](#)

Leitsatz

Es obliegt dem Verbraucher zu beweisen, dass ein zusätzlicher Ausflug einen wesentlichen Bestandteil eines Pauschalreisevertrags darstellt.

Sachverhalt

Das erstinstanzliche Gericht gab der Zahlungsklage gegen den Beklagten (Verbraucher) statt. Dieses Urteil wurde von dem Berufungsgericht bestätigt.

Rechtsfrage

Beklagter und Kläger (Reiseveranstalter) hatten einen Pauschalreisevertrag über eine Reise nach Island geschlossen. Dabei haben sie sich auch über einen zusätzlichen entgeltlichen Ausflug nach Grönland geeinigt. Später hatte der Kläger diesen Ausflug jedoch abgesagt. Zehn Tage vor Abreise hatte der Kläger den Beklagten darüber informiert, dass der zusätzliche Ausflug "unwahrscheinlich" sei, und fünf Tage später informierte er ihn über die Absage des Ausflugs. Der Beklagte sagte daraufhin die gesamte Reise ab. In den Verhandlungen konnte der Beklagte nicht beweisen, dass der zusätzliche Ausflug ein wesentlicher Bestandteil des Pauschalreisevertrags darstellte.

Entscheidung

Volltext: [Volltext](#)

Verbundene Rechtssachen

Keine Ergebnisse verfügbar

Rechtsliteratur

Keine Ergebnisse verfügbar

Ergebnis